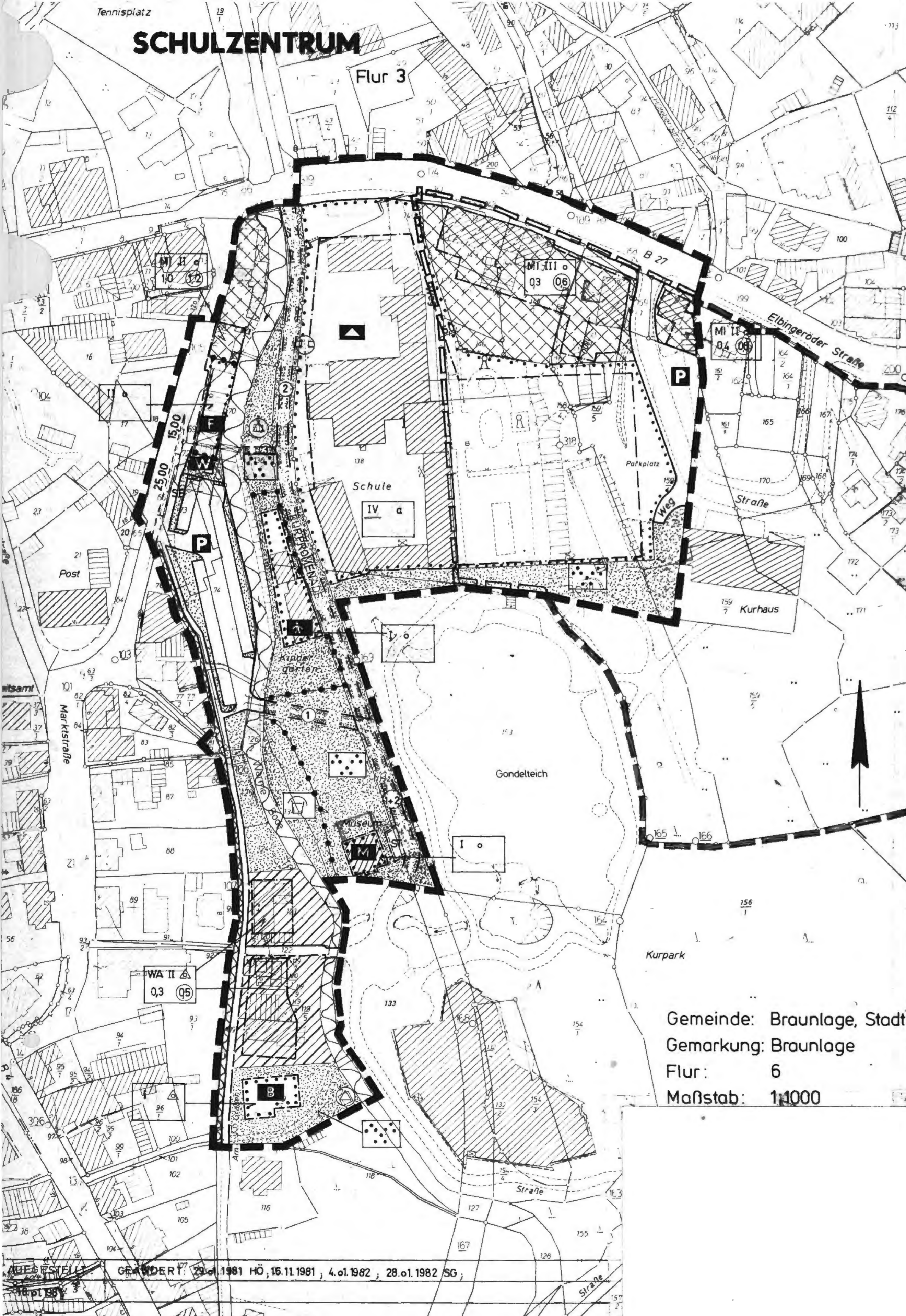


SCHULZENTRUM

Flur 3



Gemeinde: Braunlage, Stadt
 Gemarkung: Braunlage
 Flur: 6
 Maßstab: 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. 09 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- a ABWEICHENDE BAUWEISE SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFF. 11
- o OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- BÜCHEREI
- MUSEUM
- WARTEHALLE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN/STRASSENVERKEHRSGRÜN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- UMFORMERSTATION
- GASREGLERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- SCHULBUSHALTESTELLE EINSCHL. EIN- U. AUSFÄDLUNG
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MIT GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN NR. 8, 9, 10
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 'KURHAUS' ALS NACHR. ÜBERN DAVON AUFZUBEHBENDE GRENZE
- STELLPLÄTZE SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN NR. 8 ABS. 2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 3 BBauG ist die Mindestgröße der selbständigen Baugrundstücke in den WA-Gebieten auf 400 m² festgesetzt.
2. Gem § 4 Abs 4 BauNVO dürfen in den WA-Gebieten die Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.
3. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ist festgesetzt, daß in den WA-Gebieten Betriebe des Beherbergungswesens gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO allgemein zugelassen sind.
4. Gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO ist festgesetzt, daß in den WA-Gebieten Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 2-6 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
5. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ist festgesetzt, daß die in den Mi-Gebieten gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 7 BauNVO allgemein zugelassen Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
6. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ist festgesetzt, daß Ausnahmen in den Mi-Gebieten gem. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
7. Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in WA- und Mi-Gebieten außerhalb der bebaubaren Flächen nicht zugelassen.
8. Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG ist die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche (1) mit einem Fahrrecht für Motorfahrzeuge zugunsten des notwendigen Anlieferungsverkehrs und für gehbehinderte Besucher für Kurgastzentrum und Museum belastet. Die in der vorgenannten Fläche ausgewiesenen Stellplätze sind nur für gehbehinderte Besucher zugelassen.
9. Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG ist die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche (2) mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, mit einem Fahrrecht zugunsten von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen sowie für notwendigen Anlieferungsverkehr für Schule und Kindergarten und mit einem Leitungsrecht für alle Ver- und Entsorgungsunternehmen belastet.
10. Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG ist die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche (3) mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet.
11. Gem § 22 Abs 4 BauNVO wird auf der Fläche für Gemeinbedarf "Schule" eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der innerhalb der bebaubaren Fläche eine geschlossene Bebauung (g) zugelassen ist.

LAGEPLANSKIZZE

M 1:5000



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.09.79 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 19.10.79 ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Wegmann gez. Dr. Benne
 Bürgermeister Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: ..6..... Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsvermerk für Stadt Braunlage...
 erteilt durch das Katasteramt Goslar.....
 am 29.10.1979..... Az. VI-154/79.....

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.7.81.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

.....Goslar, den 19.5.1982 Katasteramt ..Goslar.....
 gez. Bonorden.....
 Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Dipl.-Ing. Architekt Hans-Jürgen Hinze, Rudolf-Wilke-Str. 81, 3300 Braunschweig
 Braunschweig, den 16.01.1981
 Planverfasser

Vervielfältigung verboten

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.12.81 dem Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung sowie der Aufhebung des übergeleiteten Bebauungsplanes "Kurhaus" für den Bereich der sich überlagernden Planungsflächen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.12.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und des aufzuhebenden übergeleiteten Bebauungsplanes "Kurhaus" für den Bereich der sich überlagernden Planungsflächen haben vom 18.01.82. bis 18.02.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Braunlage, den 24.05.1982..... gez. Wegmann..... gez. Dr. Benne
 Bürgermeister Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 04.05.82 als Satzung (§ 10 BBauG) und die Begründung sowie die Aufhebung des übergeleiteten bebauungsplanes "Kurhaus" für den Bereich der sich überlagernden Planungsflächen gem Anlage 1 beschlossen

Braunlage, den 24.05.1982..... gez. Wegmann gez. Dr. Benne
 Bürgermeister Stadtdirektor

Der Bebauungsplan sowie die Aufhebung des übergeleiteten Bebauungsplanes "Kurhaus" für den Bereich der sich überlagernden Planungsflächen ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 309, 21192-3303, 01-19.) vom heutigen Tage gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/..... genehmigt.
 Genehmigung: ausgenommen.

Braunschweig, den 23.06.1982 Bezirksregierung Braunschweig
 den Genehmigungsbehörde
 i. A.
 gez. Kunz.....
 Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan sowie der aufzulegende übergeleitete Bebauungsplan "Kurhaus" für den Bereich der sich überlagernden Planungsflächen hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Braunlage, den
 Bürgermeister Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Aufhebung des übergeleiteten Bebauungsplanes "Kurhaus" für den Bereich der sich überlagernden Planungsflächen ist gemäß § 12 BBauG am 23.07.82 im Amtsblatt Nr. 15, 999, JK, Goslar, S. 173 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 23.07.82 rechtverbindlich geworden.

Braunlage, den 07.09.1982..... gez. Dr. Benne
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie der Aufhebung des übergeleiteten Bebauungsplanes "Kurhaus" für den Bereich der sich überlagernden Planungsflächen ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Braunlage, den
 Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 124
 "SCHULZENTRUM"
 STADT BRAUNLAGE
 ORTSTEIL BRAUNLAGE
 LANDKREIS GOSLAR

31/1982